

Bundessozialgericht
Az.: 10 RV 774/67

Verkündet am I m N a m e n d e s V o l k e s
6. August 1968

RegObersekretär
Schriftführer

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,
g e g e n
.....,
Beklagten und Revisionsbeklagte
beigeladen:

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 6. August 1968 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß	und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,	
Bundessozialrichter	H a a s	und
Bundessozialrichter	S a a l m a n n	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. September
1967 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließen-
den Urteil vorbehalten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt die Anerkennung eines Herzleidens als Schädigungsfolge im Wege eines Zugunstenbescheides gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG) neben den bei ihm bereits anerkannten Schädigungsfolgen. Er erlitt während des Krieges als Soldat im September 1944 Bauch- und Brustkorbverletzungen und war im Anschluß an diese Verwundung in englischer Kriegsgefangenschaft, aus der er im Oktober 1945 entlassen wurde.

Die röntgenologische Untersuchung im Februar 1946 ergab am Herzen keinen krankhaften Befund; auch das Elektrokardiogramm (EKG) wurde als normal bezeichnet. Demgegenüber wurde im Oktober 1946 ein Myocardschaden festgestellt; bei einer Untersuchung im Februar 1947 jedoch ergab sich am Herzen wiederum kein krankhafter Befund; ebenso bei einer Untersuchung im Oktober 1947.

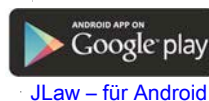
Mit Bescheid vom 12. April 1948 erkannte die zuständige Versorgungsbehörde "Zustand nach Schußverletzung im Bereich der linken vorderen unteren Brustwand und nach Bauchschuß sowie eine Verletzung des linken Unterarmes" als Schädigungsfolgen an und gewährte Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. Bei einer Untersuchung im Einspruchsverfahren am 26. Februar 1949 stellten die Sachverständigen einen Myocardschaden fest, der jedoch bei einer Nachuntersuchung am 21. Juni 1949 weder klinisch noch im EKG nachzuweisen war. Im Bescheid vom 28. Juli 1949 setzte die Versorgungsbehörde die MdE auf 30 v.H. herab. Sie übernahm die Schädigungsfolgen und Höhe der MdE ohne Nachuntersuchung im Umanerkennungsbescheid vom 8. Februar 1952 nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

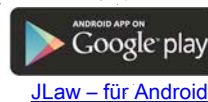
Bei einer vom Versorgungsamt (VersorgA) veranlaßten Nachuntersuchung stellte Dr. K. am 10. Januar 1953 einen erheblichen Herzmuskelschaden mit deutlichen Anzeichen von Durchblutungsstörungen fest, den er aber als konstitutions- und anlagebedingt bezeichnete. Da bei den anerkannten Schädigungsfolgen eine wesentliche Änderung nicht eingetreten war, veranlaßte die Versorgungsbehörde nichts. Bei der auf einen Verschlimmerungsantrag des Klägers vom Januar 1954 erfolgten Begutachtung fand der Gutachter am Herzen keinen krankhaften Befund. Mit Bescheid vom 2. August 1954 wurden die Schädigungsfolgen nunmehr mit "Verlust der Milz nach Bauchschuß, Verschwartung des linken Zwerchfellrippenwinkels, Narben am linken Unterarm" bezeichnet und die Rente ab 1. Januar 1954 wiederum nach einer MdE um 40 v.H. gezahlt. In dem anschließenden Klageverfahren stellten Dr. O. und Dr. W. von der I. Medizinischen Klinik der Städt. Krankenanstalten in Düsseldorf im Gutachten vom 19. März 1958 eine essentielle Hypertonie und eine Übergewichtigkeit und als deren Folge erneut einen Herzmuskelschaden fest. Da diese Sachverständigen die durch den Versorgungsarzt vorgenommene Beurteilung der anerkannten Schädigungsfolgen bestätigten, nahm der Kläger seine Klage zurück.

Er stellte im Dezember 1958 nunmehr einen Antrag auf zusätzliche Anerkennung seines Herzleidens. Die in seinem Gutachten vom 14. Januar 1959 festgestellte links coronare Durchblutungsstörung führte Dr. G. auf Einwirkungen zurück, die unabhängig von den anerkannten Schädigungsfolgen waren; das VersorgA lehnte daraufhin den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 10. April 1959 ab (Widerspruchsbescheid vom 4. Juni 1959). Obwohl im anschließenden Klageverfahren der vom Sozialgericht (SG) gehörte Sachverständige Prof. Dr. K. in seinem Gutachten vom 11. September 1959 den Herzmuskelschaden auf schädigende Einwirkungen im Sinne des BVG zurückführte, nahm der Klä-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ger in der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 21. September 1961 die Klage zurück und beantragte gleichzeitig die Erteilung eines Zugunstenbescheides gemäß § 40 VerwVG wegen des Herzmuskelschadens. Nach einer Stellungnahme des Versorgungsarztes lehnte das VersorgA diesen Antrag des Klägers mit Bescheid vom 4. Dezember 1961 ab. Im Widerspruchsbescheid vom 15. Januar 1962, mit dem der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen wurde, berief sich das Landesversorgungsamt ausdrücklich auf die Bindungswirkung des Bescheides vom 10. April 1959.

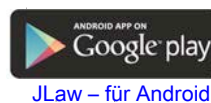
Das SG hat von den Dres. A. und K. ein Gutachten vom 24. Juli 1964 eingeholt, die ausgeführt haben, daß der Myocardschaden des Klägers bei labiler Hypertonie, Adipositas und chronischer Emphysebronchitis nicht auf Einwirkungen des Wehrdienstes zurückzuführen sei; diese Gesundheitsstörungen seien vielmehr alters- und schicksalsbedingt. In dem nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingeholten Gutachten von Prof. Dr. H. und Dr. M. von der Medizinischen Universitätsklinik in Bonn vom 28. Januar 1966 vertraten die Sachverständigen die Auffassung, daß aufgrund der sich aus den Akten ergebenden variablen EKG-Veränderungen seit 1946 bis zum Jahre 1953, den vorhandenen Krankenpapieren und Operationsberichten aus der Gefangenschaft und den persönlichen Angaben des Klägers der Schluß gerechtfertigt sei, daß durch die längerdauernde Wundeiterung nach der Verwundung und Operation des Klägers im Jahre 1944 wahrscheinlich eine toxische Herzmuskelschädigung vorhanden gewesen sei. Die bis zum Jahre 1953 registrierten EKG-Veränderungen könnten nicht auf einen Bluthochdruck zurückgeführt werden, weil bis zu diesem Zeitpunkt der gemessene Blutdruckwert nicht sicher erhöht gewesen sei. Erst später sei eine mäßige Blutdruckerhöhung aktenkundig. Im Gegensatz zu den früheren Befunden seien die jetzt bei der Untersuchung vorhandenen EKG-Veränderungen eindeutig durch den Bluthochdruck und die infolge der eingeschränkten Leistungsbreite des Herzens notwendige Digitalismedikation bestimmt. Da sowohl der Bluthochdruck als auch die erst in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

letzten Zeit beobachtete muskuläre Leistungseinschränkung des Herzens schicksalsmäßig fortschritten, seien Verschlimmerungen des Herzleidens zu erwarten, die jedoch den Wehrdienstfolgen nicht zur Last gelegt werden könnten. Die Sachverständigen beantworteten die vom SG an sie gestellten Beweisfragen dahingehend, daß "nach Würdigung der variablen EKG-Befunde, der Beschwerdeangaben des Herrn W. und der in den Akten vorhandenen weiteren Befunde ... es infolge längerdauernder Wundeiterungen nach Verwundung am 15. September 1944 zu einer toxischen Herzmuskelschädigung gekommen" sei. Durch den Herzmuskelschaden sei eine MdE von 50 v.H. gegeben und unter Berücksichtigung der bereits anerkannten Gesundheitsstörungen die MdE mit 50 v.H. zu bezeichnen. Demgegenüber führte Dr. K. in seinem Gutachten vom 9. November 1966 aus, daß die variablen EKG-Veränderungen beim Kläger in den Jahren 1946 bis 1953 Ausdruck einer funktionellen Störung des Herzens seien und nicht auf eine durch die Wundeiterung bedingte toxische Erkrankung des Herzens zurückgeführt werden könnten.

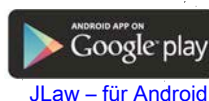
Das SG hat mit Urteil vom 14. Dezember 1966 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 27. September 1967 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG in Gelsenkirchen vom 14. Dezember 1966 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, daß der Beklagte das ihm in § 40 Abs. 1 VerwVG eingeräumte Ermessen nicht fehlerhaft ausgeübt habe, wenn er sich in den angefochtenen Bescheiden auf die Bindungswirkung der früheren Bescheide berufen und den Erlaß eines Zugunstenbescheides abgelehnt habe.

Selbst wenn man aber den Standpunkt vertrete, die Versorgungsbehörde habe mit dem Erlaß der angefochtenen Bescheide eine Neuregelung getroffen, die von den Gerichten voll überprüft werden könne, würde das zu keinem anderen Ergebnis führen. Nach den zahlreich eingeholten ärztlichen Gut-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

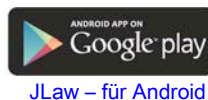
achten sei es nicht wahrscheinlich, daß das Herzleiden des Klägers eine Folge des von ihm geleisteten Kriegsdienstes, insbesondere seiner Verwundung, sei. Nur der Sachverständige Prof. Dr. K. habe in seinem Gutachten vom 11. September 1959 den Standpunkt vertreten, daß das Herzleiden mit dem Kriegsdienst zeitlich und damit auch ursächlich in Zusammenhang stehe. Seine Auffassung sei aber von keinem der übrigen Sachverständigen mit dieser Eindeutigkeit bestätigt worden. Auch Prof. Dr. H. habe in seinem Gutachten vom 28. Januar 1966 sich nicht in diesem Sinne geäußert. Dieses Gutachten erscheine dem Senat im übrigen nicht recht schlüssig; obwohl Prof. Dr. H. abschließend das Vorliegen eines kriegsbedingten Herzmuskelschadens bejahe und die dadurch bedingte MDE auf 30 v.H. schätze, habe er demgegenüber in der Begründung recht eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß er zwar unmittelbar nach der Entlassung aus der Gefangenschaft eine toxisch bedingte Herzmuskelschädigung infolge einer länger anhaltenden Wundeiterung bejahen möchte, dann aber ebenso klar erklärt, daß im Gegensatz zu den früheren, also wohl bis 1953 erhobenen Befunden die bei seiner Untersuchung festgestellten EKG-Veränderungen eindeutig durch einen wehrdienstunabhängigen Bluthochdruck und eine notwendige Digitalismedikation bestimmt seien und die beobachteten muskulären Leistungseinschränkungen des Herzens schicksalsmäßig fortschreiten würden. Die Weiterentwicklung des Herzleidens sei also nicht den Wehrdienstfolgen zur Last zu legen. Hieraus sei zu folgern, daß auch Prof. Dr. H. letztlich der Auffassung sei, daß eine verwundungs- und damit kriegsdienstbedingte Herzschiidigung im Laufe der Nachkriegsjahre abgeklungen und eine durch Blutdruckerhöhung und sonstige wehrdienstunabhängige Momente verursachte Erkrankung des Herzmuskels an ihre Stelle getreten sei. Diese Auffassung würde der Ansicht entsprechen, die auch Dres. A. und K. nicht gänzlich ausgeschlossen hätten. Der Senat habe es nicht für erforderlich gehalten, die Akten nochmals Prof. Dr. H. zur Stellungnahme vorzulegen, da selbst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

für den Fall, daß dieser Sachverständige dann zu einem für den Kläger positiven Ergebnis kommen würde, aufgrund der übrigen bereits vorliegenden Gutachten der Zusammenhang höchstens für möglich, nicht aber für wahrscheinlich erachtet werden könnte.

Es sei auch unter Berücksichtigung der übrigen Gutachten wahrscheinlicher, daß die geklagten Beschwerden und die EKG-Veränderungen funktioneller Natur seien und nicht auf eine toxische Herzmuskelschädigung zurückgeführt werden könnten. Der Senat sei daher der Auffassung der Dres. A. und K. gefolgt, daß der Kläger möglicherweise im Anschluß an seine Verwundung einen toxisch bedingten geringfügigen Herzmuskelschaden erlitten habe; dieser sei jedoch bald abgeklungen. Nach 1953 müsse das Herzleiden als anlagebedingt angesehen werden. Somit habe der Beklagte das ihm eingeräumte Ermessen nicht überschritten.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses, ihm am 19. Oktober 1967 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 14. November 1967, der beim Bundessozialgericht (BSG) am 15. November 1967 eingegangen ist, Revision eingelegt und diese innerhalb der bis zum 19. Januar 1968 verlängerten Revisionsbegründungsfrist mit einem am 4. Januar 1968 eingegangenen Schriftsatz vom 3. Januar 1968 begründet.

Er beantragt,

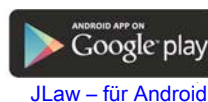
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

In seiner Revisionsbegründung, auf die Bezug genommen wird, rügt der Kläger ausdrücklich nur eine Verletzung des § 103

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

SGG durch das LSG und trägt hierzu insbesondere vor: Er könne sich der Auffassung des LSG nicht anschließen, daß das Gutachten von Prof. Dr. H. "nicht recht schlüssig" sei. Einerseits nehme dieser Sachverständige eine toxisch bedingte Herzmuskelschädigung an, andererseits lehne er aber den jetzigen Herzschaden als wehrdienstbedingt ab. Prof. Dr. H. habe damit sagen wollen, daß die MdE wegen des toxischen Herzmuskelschadens weiterhin 30 v.H. betrage und sich daran auch bei der in letzter Zeit beobachteten muskulären Leistungseinschränkung des Herzens nichts ändere. Das LSG habe die Pflicht gehabt, die Zweifel in der Auslegung dieses Gutachtens durch weitere Sachaufklärung zu beheben. Es habe sich nicht darauf beschränken dürfen, das Gutachten für "nicht recht schlüssig" zu halten.

Der Beklagte und der Beigeladene beantragen,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

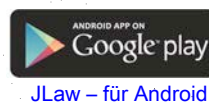
Sie sind der Auffassung, daß der vom Kläger gerügte wesentliche Mangel im Verfahren des LSG nicht vorliegt. Wegen ihres Vorbringens im einzelnen wird auf die Schriftsätze vom 18. Januar und 25. Januar 1968 verwiesen.

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat und der Kläger auch keine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG rügt, ist die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150). Der Kläger rügt zwar ausdrücklich nur eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG. Seinem Vorbringen in der Revisionsbegrün-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

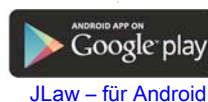


JLaw – für Android



JLaw – für iOS

dung ist jedoch zu entnehmen, daß er die Beweiswürdigung des LSG im Sinne des § 128 SGG angreifen will. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; es hat in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel in bezug auf die freie richterliche Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten, insbesondere gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen Denkgesetze verstoßen hat (BSG 2, 236). Das Gericht überschreitet die seinem Recht der freien Beweiswürdigung gezogenen Grenzen auch dann, wenn es einem ärztlichen Zeugnis oder Gutachten eine Erklärung entnimmt, die nach seinem Wortlaut nicht in ihm enthalten ist und aus seiner irrigen Auffassung dieses Inhalts einen unrichtigen Schluß auf den Wert des Gutachtens zieht (siehe dazu BSG in SozR SGG § 128 Nr. 12). Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil die Auffassung vertreten, Prof. Dr. H. habe in seinem Gutachten vom 28. Januar 1966 letztlich zum Ausdruck bringen wollen, daß eine verwundungs- und damit kriegsbedingte Herzschädigung im Laufe der Nachkriegszeit abgeklungen und eine durch Blutdruck-erhöhung und sonstige wehrdienstunabhängige Momente verursachte Erkrankung des Herzmuskels an ihre Stelle getreten sei. Wenn der Sachverständige abschließend den Standpunkt vertreten habe, es liege eine kriegsbedingte Herzmuskelschädigung vor, die eine MdE um 30 v.H. bedinge, sei sein Gutachten "nicht recht schlüssig". Er habe nämlich "recht eindeutig" zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger zwar unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft einen toxisch bedingten Herzmuskelschaden infolge länger anhaltender Wundeiterung davongetragen habe; sodann habe der Sachverständige aber ausgeführt, daß die jetzt vorhandenen EKG-Veränderungen durch einen wehrdienstunabhängigen Bluthoch-



- 10 -

druck und eine Digitalismedikation bedingt seien. Zutreffend wendet sich der Kläger gegen diese vom LSG vorgenommene Würdigung des Gutachtens von Prof. Dr. H..... Dieser hat auf Seite 36 und 37 seines Gutachtens die verschiedenen ihm zugänglichen Befunde und die persönlichen Angaben des Klägers medizinisch verwertet und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß die seit 1946 registrierten variablen EKG-Veränderungen Ausdruck einer toxischen Herzmuskelschädigung durch die längerdauernde Wundeiterung sind (S. 37 des Gutachtens). Er hat in seinem Gutachten deutlich zwischen den bis zum Jahre 1953 erhobenen Befunden, insbesondere den variablen EKG-Veränderungen und denjenigen Befunden unterschieden, die er "jetzt bei der Untersuchung" selbst erhoben hat. Die bei seiner Begutachtung vorhandenen EKG-Veränderungen seien Ausdruck eines Bluthochdruckleidens und einer notwendigen Digitalismedikation. Im Anschluß an diese Unterscheidung der früheren und jetzigen Befunde hat der Sachverständige erörtert (S. 37 unten und S. 38 des Gutachtens), ob auch die von ihm selbst festgestellten Gesundheitsstörungen auf den Wehrdienst zurückzuführen sind. Seine Schlußbemerkung auf Seite 39 des Gutachtens, mit der er die Beweisfragen des SG beantwortet hat, bestätigt diese Unterscheidung, denn er hat "zu 1.)" ausgeführt, daß "nach Würdigung der variablen EKG-Befunde, der Beschwerdeangaben des Herrn W. und der in den Akten vorhandenen weiteren Befunde ... es infolge längerdauernder Wundeiterungen nach Verwundung am 15. September 1944 zu einer toxischen Herzmuskelschädigung gekommen" ist und hat sodann die Frage "zu 2.)" damit beantwortet, daß "die durch den Herzmuskelschaden bedingte MdE" mit 30 v.H. "bewertet" wird. Diesen Ausführungen des Sachverständigen kann nicht entnommen werden, wie das LSG meint, der Sachverständige habe zum Ausdruck bringen wollen, daß eine frühere toxische Herzmuskelschädigung im Laufe der Nachkriegsjahre abgeklungen und eine durch Blutdruckerhöhung und sonstige wehrdienstunabhängige Momente verursachte Erkrankung des Herzmuskels "an ihre Stelle getreten" ist. In diesem Sinne hat sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

der Sachverständige Prof. Dr. H. überhaupt nicht geäußert; vielmehr kann dem Gutachten nur entnommen werden, daß Prof. Dr. H. eine wehrdienstbedingte toxische Herzmuskelschädigung als gegeben ansieht und diese Schädigung auch heute noch mit einer MdE um 30 v.H. bewertet werden muß. Dadurch, daß der Sachverständige auf den Seiten 36 bis 38 seines Gutachtens ausdrücklich zwischen einer toxisch bedingten Herzmuskelschädigung und den "jetzt" festgestellten Schädigungen des Herzens in ihren Ursachen unterschieden hat, kommt vielmehr zum Ausdruck, daß er den toxischen Herzmuskelschaden nicht als "abgeklungen" ansieht und die jetzigen Beschwerden des Klägers allein auf andere, nicht schädigungsbedingte Ursachen zurückführt. Das LSG hat somit dem Gutachten von Prof. Dr. Heymer eine Erklärung entnommen, die nach seinem Wortlaut nicht in ihm enthalten ist, und es hat aus dieser irrigen Auffassung einen unrichtigen Schluß auf den Beweiswert des Gutachtens gezogen. Hierin liegt aber eine Verletzung des § 128 SGG durch das LSG.

Durch die Verletzung des § 128 SGG durch das LSG ist die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Sie ist auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne den bezeichneten Verfahrensmangel zu einem anderen, für den Kläger günstigeren Ergebnis gekommen wäre. Das angefochtene Urteil war somit auf-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 1/2 -

zuheben. Da es dem Revisionsgericht verwehrt ist, die vom LSG erhobenen Beweise selbst zu würdigen, mußte die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)